



«Allgemeine Geschäftsbedingungen», «Besondere Bestimmungen» und «Leistungsbeschriebe»

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Anwendungsbereich

Diese AGB regeln sämtliche Rechtsverhältnisse (nachfolgend auch «Vertrag» oder «Verträge» genannt) zwischen der HF-Kommunikations- und Kabelfernsehnnetz AG («Netzbetreiberin») und dem Kunden («Kunde») für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Netzbetreiberin («Dienstleistung/en»). Der Vertrag besteht in der Regel aus (I) Anmeldung des Kunden bzw. Vertragsurkunde, (II) besonderen Vertragsbedingungen («Besondere Bestimmungen»), (III) Kosten- und Gebührenordnung, (IV) Installationsvorschriften und Planungsgrundlagen, (V) Leistungsbeschreibung sowie (VI) diesen AGB (nachfolgend gesamthaft «Vertragsdokumente»). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gelten die Bestimmungen der Vertragsdokumente in obestehender Reihenfolge von (I) nach (VI).

1.1 Die „Besonderen Bestimmungen für CableInternet und Cable-Phone“, sowie die „Besonderen Bestimmungen für digital-TV/Radio services, PayTV / Geräte-, Smartcard- und Modemmieta“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

2 Leistungen der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin bietet Dienstleistungen in den Bereichen analoges- und digitales- Radio und Fernsehen, Internet, Datenübertragung und Telephonie an. Die Netzbetreiberin erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig und vertragsgemäss sowie innerhalb der ihr zur Verfügung stehenden betrieblichen Ressourcen. Inhalt und Umfang der einzelnen Dienstleistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Die Netzbetreiberin kann zur Leistungserbringung jederzeit Dritte beiziehen bzw. beauftragen. Jede Haftung für diese Dritten sowie für Hilfspersonen der Netzbetreiberin ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, falls die erforderlichen technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Kunde über einen kompatiblen Kabelanschluss verfügen. Ausserdem sind das Vorliegen eines Vertrages über den Anschluss der Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin, eines gültigen Vertrages über die Lieferung des TV- und Radio- Signals sowie das Entrichten der entsprechenden Abonnementsgebühren Voraussetzung für den Bezug aller weiteren Dienstleistungen. Informationen bezüglich der erforderlichen Voraussetzungen sind auf den Webseiten der Netzbetreiberin erhältlich. (Kosten- und Gebührenordnung, Installationsvorschriften und Planungsunterlagen sowie Hausanschlussvertrag). Netzbetreiberin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und kann den Abschluss eines Vertrages wegen einer fehlenden oder weggefallenen Voraussetzung ablehnen, bzw. einen bestehenden Vertrag jederzeit auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen. Die Anmeldung, resp. der Vertrag des Kunden wird gegenstandslos, wenn der betreffende Hauseigentümer die Errichtung und den Betrieb der für die Dienstleistungen notwendigen Anlagen ablehnt, bzw. die entsprechende Anschluss- und Nutzungsvereinbarung und/oder Kundenvereinbarung nicht unterzeichnet oder kündigt. Eine Haftung der Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Ableh-

nung einer Anmeldung, bzw. einer Kündigung in Folge Wegfalls einer Voraussetzung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3 Endgeräte der Netzbetreiberin (Cablemodem, Set-Top-Box, etc.)

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle dem Kunden während der Vertragsdauer überlassenen Geräte wie z.B. Cablemodem, Set-Top-Box, Smartcard, CI-Module oder TV-Geräte («Endgeräte») nur zum Gebrauch überlassen und verbleiben vollständig im Eigentum der Netzbetreiberin. Der Versand der Endgeräte erfolgt auf Kosten und Gefahr/Verantwortlichkeit des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für den Versand hat der Kunde einen Versandkostenanteil von mindestens CHF 12.00 zu tragen.

Die Versicherung von Endgeräten ist Sache des Kunden, welcher für Verlust oder Beschädigung der Endgeräte durch z.B. Diebstahl, Wasser, Feuer oder Blitzschlag haftet.

Bei Störungen ist die Netzbetreiberin zu benachrichtigen. Bei Endgeräten im Eigentum der Netzbetreiberin ist die Netzbetreiberin für den schnellstmöglichen Ersatz bzw. Reparatur eines defekten Endgeräts besorgt, sofern der Defekt nicht auf ein nicht vertragswidriges Verhalten des Kunden zurückzuführen ist. Die Netzbetreiberin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Endgerät ersetzt oder repariert wird. Massnahmen des Kunden, das Endgerät selber oder durch einen Dritten reparieren zu lassen, sind untersagt. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung von Abonnementsgebühren wegen Ausfalls eines Endgeräts besteht nicht. Die Begründung von Pfand- oder Retentionsrechten an Endgeräten zugunsten Dritter ist dem Kunden untersagt. Im Falle von amtlichen Massnahmen gegen den Kunden wie z.B. Pfändungen, Retentionen oder Verarrestierungen, welche die Rechte der Netzbetreiberin am Endgerät beeinträchtigen können, ist der Kunde verpflichtet, dies der Netzbetreiberin unverzüglich mitzuteilen und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt oder die sonst zuständige Behörde auf das Eigentum der Netzbetreiberin am Endgerät hinzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der Endgeräte und ist für den vertragsgemässen Gebrauch des Endgeräts verantwortlich. Eine Veräusserung, Überlassung oder Untermiete des zum Gebrauch überlassenen Endgeräts ist untersagt. Jede andere in diesem Vertrag nicht erwähnte Verwendung des Endgeräts ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Untersagt sind namentlich das Öffnen des Gehäuses des Endgeräts, die Vornahme von Eingriffen durch den Kunden selbst oder durch Dritte.

Kommt das Endgerät durch Diebstahl aus der Wohnung des Kunden abhanden, so hat dieser die Pflicht, den Diebstahl unverzüglich der Netzbetreiberin zu melden sowie einen entsprechenden Polizeirapport beizubringen. Die Kosten wegen Inanspruchnahme der Dienstleistung bzw. des entsprechenden Anschlusses, die bis zur Sperrung anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nicht anders geregelt, ist die Installation des Endgeräts Sache des Kunden. Die Netzbetreiberin liefert dazu eine Installationsanleitung. Für unsachgemässe Installation übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung.

4 Kauf von Geräten und Zubehör

Geräte und Zubehör, welche dem Kunden geliefert werden, bleiben bis

zur Vollständige Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Netzbetreiberin. Der Kunde räumt der Netzbetreiberin das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Nutzen und Gefahr an gekauften Endgeräten gehen mit Auslieferung auf den Kunden über. Die Garantieleistungen richten sich nach dem, dem Gerät beigelegten Garantieschein (bzw. Lieferschein oder Kassenzettel). Mangels einer ausdrücklichen Regelung beträgt die Gewährleistung ein Jahr. Im Fall eines Sachmangels hat der Kunde einen Anspruch auf Nachbesserung. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Von der Gewährleistung prinzipiell ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemässe Benützung.

5 Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen im Rahmen der Vorschriften dieses Vertrags sowie der anwendbaren Gesetze zu benutzen und die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Der Kunde hat die Instruktionen der Netzbetreiberin beim Anschluss und bei der Anwendung von Hard- und Software, die für die Nutzung der Dienstleistungen eingesetzt werden, zu befolgen. Die Netzbetreiberin übernimmt keine Garantie, dass die Nutzung der Dienstleistung mit den Geräten (Telefone, Router, Wireless-Router etc.) von Dritten und den vom Kunden vorgenommenen Einstellungen möglich ist. Besondere Nutzungsbestimmungen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Dienstleistung oder aus anderen Vertragsdokumenten. Der Kunde ist für die Benutzung der Dienstleistungen verantwortlich und haftbar, auch für deren Benutzung durch Dritte. Entsprechend sind alle in Rechnung gestellten Beträge für die Benutzung der Dienstleistungen durch den Kunden zu bezahlen. Wenn Inhalte, auch durch Dritte, mittels der Dienstleistungen übertragen werden, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für den Inhalt dieser Mitteilungen. Der Kunde anerkennt zudem, dass er die alleinige Verantwortung dafür trägt, dass Minderjährige in seinem Haushalt zu keinem Inhalt Zugang haben, der für sie nicht geeignet ist und trifft die dazu geeigneten Massnahmen.

Die Netzbetreiberin übernimmt keine Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten, die eine Haftung des Kunden oder der Netzbetreiberin zur Folge haben. Der Kunde stellt der Netzbetreiberin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Die Netzbetreiberin behält sich vor, jederzeit nach eigenem Ermessen den Anschluss des Kunden ohne vorherige Benachrichtigung zu sperren, falls dieser oder ein Dritter in Verbindung mit der Dienstleistung Handlungen vornimmt oder unterlässt (z.B. gesetzeswidrige Inhalte übermittelt oder deren Übermittlung nicht verhindert), die nach Meinung der Netzbetreiberin eine Haftung führen könnten oder gegen diesen Vertrag oder gegen anwendbares Recht verstossen. Der Kunde ist für die ordnungsgemässe Verwendung und Aufbewahrung eines allfälligen persönlichen Passwortes, resp. PIN-Codes oder anderer geheimer Zugangscodes verantwortlich. Die Netzbetreiberin übernimmt keine Verantwortung Für Schäden, die aus der missbräuchlichen Verwendung eines Zugangscodes resultieren.

6 Preise und Zahlungsmodalitäten

Die vom Kunden zu zahlenden Preise richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste für die entsprechende Dienstleistung. Die Preislisten können von der Netzbetreiberin jederzeit geändert werden. Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Sofern gegen die Rechnung bis zum Fälligkeitsstermin keine schriftlichen und begründeten Einwände erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Wird nur gegen einen Teilbetrag der Rechnung Einwand erhoben, kann die Netzbetreiberin die fristgerechte Bezahlung des unbeanstandeten Teils der Rechnung verlangen und bei Zahlungsverzug die unten erwähnten Massnahmen ergreifen. Mit Ab-

lauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug, und die Netzbetreiberin ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Netzbetreiberin zudem berechtigt, die betroffene Dienstleistung sowie alle übrigen Dienstleistungen sofort und ohne Mahnung zu unterbrechen und nach Ablauf der 1. Mahnung die entsprechenden Verträge ohne weitere Mahnung fristlos zu beenden. Die dadurch der Netzbetreiberin entstehenden Kosten und Schäden sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen. In jedem Fall erhebt die Netzbetreiberin einen Mahnkostenzuschlag von mindestens CHF 25.00 pro Mahnung. Bei einem Abonnementswechsel verliert der Kunde den Anspruch auf die Vorteile aus einer allenfalls unter dem alten Abonnement laufenden Promotion. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen oder die Erbringung von Dienstleistungen in bestimmten Fällen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn die Netzbetreiberin Zweifel an der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen hat.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von der Netzbetreiberin mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen. Die Preise für die Grundversorgung (Anschlussgebühren, Hausanschlussleitung, monatliche Betriebskosten des Kabelanschlusses, so wie die Kosten für Vertrags- und Abonnenten-Änderungen, sind der Kosten- und Gebührenordnung zu entnehmen. Sämtliche aktuellen Preise für Gerätemiete, Gerätekauf, CableInternet-Zugang und Kabeltelefonie, sowie allfällige Depotgebühren sind der Homepage, dem Infokanal oder dem Teletext der Netzbetreiberin zu entnehmen.

6.1 Falls, bei Unstimmigkeiten bezüglich Telekommunikations-Service zwischen der Netzbetreiberin und dem Kunden, keine gütliche Einigung oder Lösung gefunden werden kann, bietet sich dem Kunden die „ombudscom“ als neutrale Schlichtungsstelle an. Nähere Informationen findet man im Internet unter www.ombudscom.ch.

7 Umzug

Damit die Erbringung der Dienstleistungen (inkl. Standortidentifikation und Leitweglenkung von Notrufen) an der neuen Adresse ohne Unterbruch sichergestellt werden kann, hat der Kunde einen Umzug mindestens drei Monate im Voraus an die Netzbetreiberin zu melden. Der Wegzug des Kunden aus einer Liegenschaft, welche die Voraussetzungen für die Lieferung der Dienstleistungen grundsätzlich erfüllt («Erschlossene Liegenschaft»), in eine Liegenschaft, die die Voraussetzungen nicht erfüllt, beendet das Vertragsverhältnis auf das Datum des Wegzugs aus der erschlossenen Liegenschaft, vorausgesetzt der Kunde informiert Netzbetreiberin mindestens drei Monate vor dem Wegzug. Wird der Um-/Wegzug nicht mindestens drei Monate zum Voraus der Netzbetreiberin mitgeteilt, so ist der Kunde bei einem Wohnungs-/Wohnortwechsel selber besorgt, die zum voraus bezahlten Betriebsgebühren für die Grundversorgung, von seinem Nachfolger einzuholen.

8 Dauer und Beendigung

Die Verträge treten in Kraft, sobald die Netzbetreiberin die Anmeldung des Kunden akzeptiert hat, in jedem Fall aber mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden. Die Vertragsdauer, die Kündigungsmodalitäten und allfällige Mindestlaufzeiten sind im Vertrag, bzw. den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Sofern eine Mindestvertragsdauer vereinbart ist und der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf kündigt, muss er der Netzbetreiberin das bis zum Ende der Mindestlaufzeit geschuldete Entgelt bezahlen, selbst wenn er die Dienstleistungen nicht mehr nutzt.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Die Netzbetreiberin steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen, die jederzeitige unterbruchsfreie Verfügbarkeit der Leistun-

gen sowie bestimmte Übertragungszeiten oder Übertragungskapazitäten werden von der Netzbetreiberin nicht garantiert. Die Netzbetreiberin haftet nur für nachgewiesene Schäden, welche dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung von der Netzbetreiberin entstehen. Jede weitere Haftung von der Netzbetreiberin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.2 Dem Kunden sind untersagt, Geräte welche hochfrequente Signale an die HVA (Hausverteilanlage) bzw. ins Kabelnetz abgeben, zu betreiben. Für Störungen, welche durch solche Geräte (z.Bsp. Powerline over Coax) verursacht werden, haftet vollumfänglich der verursachende Kunde. Als Schutz aller Abonnenten, sowie als Betriebsschutz der Hardware-Komponenten der Netzbetreiberin, wird die Verursacher-Liengenschaft ohne weitere Abklärungen und Mitteilungen, kostenpflichtig vom Netz getrennt. Kosten, von betroffenen Kunden, sowie entstehende Geschäftsverluste werden vollumfänglich dem Verursacher belastet.

Mit diesem Punkt der AGB entlastet sich die Netzbetreiberin von der, sonst gesetzlich vorgeschriebene, Einholung einer Bewilligung des Bundesamts für Kommunikation (VGL Verordnung über Fernmeldeanlagen), für das Unterbinden des Nutzungssignals – als Folge des Trennens der HVA vom Kabelnetz.

10 Vertragsänderung

Die Netzbetreiberin behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen, Preise, Besonderen Bestimmungen, die vorliegenden AGB wie auch jedes andere Vertragsdokument jederzeit zu ändern. Über materiell wesentliche Änderungen der AGB wird der Kunde in geeigneter Form informiert. Im Falle von Änderungen eines Vertragsdokuments zum Nachteil des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ausserordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen schriftlich zu kündigen. Ohne Kündigung gelten die neuen Bedingungen ohne weiteres als akzeptiert. Nicht zum Nachteil des Kunden gilt eine Vertragsänderung, welche aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen der Netzbetreiberin vorgenommen werden muss.

11 Höhere Gewalt

Kann die Netzbetreiberin aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, Krieg, Aufruhr, Streik, Leistungsstörungen bei Drittlieferanten, unvorhergesehenen behördlichen Auflagen etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung solange aufgeschoben, als das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Eine Haftung von Netzbetreiberin ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde kann diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Netzbetreiberin übertragen. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, diesen Vertrag

oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden zu übertragen.

13 Geistiges Eigentum und andere Rechte

Die Netzbetreiberin gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von der Netzbetreiberin zur Verfügung gestellten Dienstleistungen gemäss den Vertragsdokumenten. Alle übrigen Rechte wie insbesondere Eigentumsrechte und Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Markenrechte, usw.) an und in Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Netzbetreiberin verbleiben bei Netzbetreiberin oder allfällig berechtigten Dritten und dürfen vom Kunden nicht genutzt werden. Verletzt der Kunde Eigentums- oder Immaterialgüterrechte, ist er verpflichtet, die Netzbetreiberin bezüglich den Ansprüchen geschädigter Dritter schadlos zu halten.

14 Datenschutz

Die Netzbetreiberin hält sich beim Umgang mit Kundendaten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere an diejenigen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Der Kunde stimmt zu, dass die Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere zwecks Leistungsverbesserung, Abwicklung der Kundenbeziehung oder zu Inkassozwecken, Kundendaten an ausgewählte Dritte weitergeben kann. Die Netzbetreiberin darf Kundendaten auch zu Marketingzwecken für sich und ausgewählte Partnerfirmen verwenden, soweit der Kunde die Verwendung nicht ausdrücklich untersagt hat.

15 Teilnichtigkeit

Sollte sich einer oder mehrere Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Punkte nicht; diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Der/die nichtige(r) Punkt(e) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Regelungen zu ersetzen.

16 Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Hinwil ZH. Die Netzbetreiberin ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Wetzikon ZH, im September 2006

Ergänzungen und Änderungen:

22.01.2008 Pu.: 9.2 / Firmenname

10.08.2010 Pu.: 1.1 / 6.1 / 15 / 16

Besondere Bestimmungen für CableInternet und CablePhone

1 Anwendungsbereich

Die HF-Kommunikations- und Kabelfernsehnetz AG («Netzbetreiberin») bietet verschiedene Dienstleistungen im Bereich der individuellen Kommunikation an. Diese Besonderen Bestimmungen regeln die Nutzung der Internet- und Telephonedienstleistungen (gesamthaft «Dienstleistungen») und gelten für die bestehenden und zukünftigen Dienstleistungen, welche von dem Kunden («Kunde») der Netzbetreiberin bezogen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiberin (AGB) sowie diese Besonderen Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

2 Art, Umfang der Dienstleistungen und Voraussetzungen

Die vom Kunden abonnierten Dienstleistungen ergeben sich aus der Anmeldung, bzw. dem abgeschlossenen Vertrag. Der aktuelle Umfang der Dienstleistungen ist auf der Webseite der Netzbetreiberin («www.kabelnetz.ch»). Die Netzbetreiberin behält sich das Recht vor, den Umfang und Inhalt der Dienstleistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu erweitern oder zu verringern.

Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, wenn die erforderlichen technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Kunde über ei-

nen kompatiblen Kabelanschluss verfügen. Ausserdem sind das Vorliegen eines Vertrages über den Anschluss der Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin, eines gültigen Vertrages über die Lieferung des TV- und Radio- Signals sowie das Entrichten der entsprechenden Abonnementsgebühren Voraussetzung für den Bezug aller weiteren Dienstleistungen. Falls eine Voraussetzung nachträglich wegfällt, wird der vorliegende Vertrag ohne Kündigung gegenstandslos.

Bei den angegebenen Downstream- bzw. Upstream- Geschwindigkeiten für CableInternet handelt es sich um Maximalwerte „best effort“, welche nicht garantiert werden können.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass sein Telefon- Endgerät für den Bezug von CablePhone geeignet ist. Die Netzbetreiberin unterstützt die meisten in der Schweiz zugelassenen Geräte. CablePhone und CableInternet sind für die private und nicht für die geschäftliche Nutzung durch den Kunden vorgesehen. Die Störungs- und Ausfallfreiheit von CablePhone und CableInternet kann nicht garantiert werden. Bei Unterbrüchen der Stromversorgung ist die Nutzung der Dienstleistungen nicht möglich. Die Netzbetreiberin schliesst jegliche Verantwortung oder Haftung für Unterbrüche der Dienstleistungen aus. Deshalb wird vom Einsatz von CablePhone für sicherheitskritische Anwendungen abgeraten. Insbesondere TeleAlarm® und automatisierte Mobilisierungsaufgebote wie z.Bsp. für Feuerwehreute sind nur auf eigenes Risiko zu abonnieren.

Die Netzbetreiberin nimmt Störungsmeldungen entgegen. Störungen, die in ihrem Einflussbereich liegen, wird die Netzbetreiberin versuchen, so rasch wie möglich zu beheben. Die Netzbetreiberin sorgt lediglich für eine funktionierende Verbindungsleitung bis zur Signalübergabestelle. Technische Funktionalitäten für das CablePhone bezieht die Netzbetreiberin von der Firma „e-fon AG“, bei denen auch die Einhaltung der betrieblichen sowie gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften obliegen. Preisstruktur für Telefonverbindungen sowie Spezifikationsmöglichkeiten obliegen der Firma „e-fon AG“. Ein, für das CablePhone benötigtes, Kabelmodem, sowie dessen Programmierung und Aufschaltung wird durch die Netzbetreiberin ausgeführt bzw. geliefert und ist Gegenstand dieser Bestimmung.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die jeweils aktuellen Preise können auf der Webseite der Netzbetreiberin eingesehen werden.

Die Netzbetreiberin behält sich vor, die Preise jederzeit anzupassen. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der Kunde, die jeweils gültigen Preise entsprechend dem festgelegten Zahlungsrhythmus und nach der gewählten Zahlungsart im Voraus. Die vereinbarten fixen Kosten für CableInternet sowie allfällig gewählte Optionen können dem Kunden separat von den variablen, d.h. nach Aufwand berechneten Kosten wie z.B. die Aufschaltgebühren bei CablePhone in Rechnung gestellt werden. Die Verbindungskosten für Telephonie werden aufgrund der Aufzeichnungen, dem Kunden vom Kabelnetzbetreiber direkt in Rechnung gestellt. Der Kunde kann bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, so hat der Kunde den unbeanstandeten Teil der Rechnung fristgerecht zu bezahlen. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung unabhängig vom Grund des Unterbruchs wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 90.– erhoben.

4 Sicherheit

Die Netzbetreiberin gibt keine Gewährleistung dafür ab, dass ihre Dienstleistungen frei von Viren, Würmern, Trojanern etc. sind. Der Kunde ist sich bewusst, dass das Internet nicht sicher ist, insbesondere dass unerlaubte Eingriffe auf sein Computersystem durch Dritte vorkommen können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die

notwendigen sicherheitstechnischen Massnahmen zu ergreifen, um seinen Computer, sein W-LAN oder LAN gegen Angriffe von aussen zu schützen. Der Kunde hat sämtliche Aktivitäten zu unterlassen, welche die System- und Netzwerksicherheit gefährden könnten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften gilt als Vertragsverletzung. Für jeden in diesem Zusammenhang entstehenden direkten oder indirekten Schaden ist eine Haftung der Netzbetreiberin ausgeschlossen.

5 Keine illegale oder vertragswidrige Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen bzw. Handlungen zu unterlassen, welche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder die Rechte Dritter verletzen oder nach Meinung der Netzbetreiberin verletzen können. Der Kunde anerkennt, dass insbesondere das Tätigen von unerwünschten Werbeanrufen, der Versand von SPAM, insbesondere unerwünschten oder unverlangten Werbe- Emails, Junk-Emails oder sonstigen unverlangten Mitteilungen, Mailbomben an eine oder mehrere Person(en), Verteillisten oder an Newsgroups, das Fälschen von Absenderangaben (z.B. falsche Absender-Telefonnummer bei SMS) oder anderen Informationen, das systematische Sammeln von Informationen oder E-Mail- Adressen von Personen ohne Zustimmung des jeweiligen Inhabers, der ungenehmigte Zugang zu Computer- oder Netzressourcen, die mit dem Internet verbunden sind oder die ungenehmigte Nutzung solcher Ressourcen, der Zugriff auf und das Abtasten eines Betriebssystems und/ oder eines Netzwerks (Scanning) sowie die Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers, die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relais) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers, die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanern, Spyware und Daten mit ähnlichen Zwecken sowie alle Tätigkeiten, die einen Verstoß gegen diesen Vertrag oder anwendbares Recht darstellen, verboten sind.

Es ist zudem verboten, Techniken anzuwenden, welche mit dem Internet verbundene Netzkomponenten beschädigen oder beeinträchtigen. Hierzu gehören Verfahren wie z.B. Flood- Attacken oder Denial-Of- Service- Attacken. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Inhalte oder den Anschluss bzw. Account ohne vorherige Zustimmung des Kunden jederzeit zu sperren, falls Inhalte oder Handlungen des Kunden zu einer Haftung führen könnten, oder nach Meinung von Netzbetreiberin gegen den Vertrag oder anwendbares Recht verstossen. Dasselbe gilt, wenn der Internetzugang eines Kunden von einem Dritten für einen Angriff auf ein anderes System missbraucht wird. Die Netzbetreiberin übernimmt keine Verantwortung bzw. Haftung für übermittelte Inhalte, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden. Der Kunde stellt die Netzbetreiberin von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus übermittelten Inhalten, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden entstehen, frei.

6 Fair Use (Internet)

Der Kunde darf durch die Nutzung seiner Internetanknüpfung andere Nutzer nicht beeinträchtigen, hindern oder einschränken. Insbesondere während den Spitzenzeiten zwischen 16 und 24 Uhr darf der Kunde das IP-Netz durch das andauernde Ausschöpfen seiner maximalen Übertragungskapazität (excessive usage) für die Peer-to-Peer Nutzung, das Betreiben von Gameservern, den Download von Foren usw. nicht in einer Weise belasten, welche die Performance anderer Kunden beeinträchtigen würde. Die Netzbetreiberin behält sich vor, bei Vorliegen einer Gefährdung des störungsfreien Betriebs des Zugangsnetzes eine vorübergehende Reduktion der jeweils vertraglich festgelegten Werte für den Up- und/oder Downstream zu veranlassen. Eine solche Reduktion kann unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Kunde die Gefährdung absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt hat. Ausserdem kann der Internetzugang gemäss Ziffer 5 dieser Bestimmungen vorübergehend gesperrt werden. Der Kunde anerkennt und beachtet zudem die anerkannten Anstandsregeln auf

dem Internet («Netiquette»). Ein Verstoß gegen Regeln der Netiquette gilt als Verletzung dieses Vertrags.

6.1 Fair Use (Phone) und Festnetz Schweiz

Gratis wird definiert mit „faire use 2'000 Minuten/Monat“. Dieses Gratis-Angebot gilt nur für die Hauptnummer.

Mit Schweizer Festnetz sind die geographischen schweizerischen Festnetznummern gemeint, nicht eingeschlossen sind Service- und Business- Nummern wie z.Bsp. 084x, 086x, 087x, 090x, 058x, 18xx, etc.

7 Übertragung des Vertrages an Dritte und Verbot der kommerziellen Nutzung

Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

Ebenso, ist sowohl die kostenpflichtige als auch die kostenlose Weitergabe der Dienstleistungen oder Teile davon (Kleinproviding), an Nutzer ausserhalb der aufgeschalteten Wohnung bzw. Liegenschaft untersagt. Es ist insbesondere nicht gestattet, public hot spots (WLAN) oder kommerzielle Server (Hosting, Mailserver etc.) mittels CableInternet zu betreiben. Die Netzbetreiberin behält sich das Recht vor, missbräuchlich verwendete Anschlüsse bzw. Accounts ohne Benachrichtigung sofort zu sperren, was zu einer Strafanzeige führen kann.

Verwendet der Kunde das Kabelmodem nicht an der, gegenüber der Netzbetreiberin angegebenen Installationsadresse, kann die Netzbetreiberin die Standortidentifikation und die Leitweglenkung von Notru-

fen nicht sicherstellen.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für CableInternet und CablePhone eine Mindestvertragsdauer von zwölf (12) Monaten. Die Dienstleistungen können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bezieht der Kunde mehrere Dienstleistungen der Netzbetreiberin, muss er angeben, welche davon gekündigt werden soll. Bei Beendigung des Vertrages gibt der Kunde sämtliche Endgeräte und Material im Eigentum der Netzbetreiberin innerhalb von 14 Tagen und auf eigene Kosten zurück. Schickt der Kunde die Endgeräte und das Material nicht oder in beschädigtem Zustand zurück, schuldet er der Netzbetreiberin eine Entschädigung von bis zu CHF 250.–.

9 Teilnichtigkeit

Sollte sich einer oder mehrere Punkte dieser Besonderen Bestimmungen für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Punkte nicht; diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Der/die nichtige(r) Punkt(e) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Regelungen zu ersetzen.

Wetzikon ZH, im September 2006

Ergänzungen und Änderungen:

22.01.2008 Pu.: 1 / Firmennamen

10.08.2010 Pu.: 1 / 2 / 3 / 6 / 6.1 / 7 / 8 / 9

Besondere Bestimmungen für: - digital-TV/Radio services, PayTV - Geräte-, Smartcard- und Modemmierte

1 Geltung dieses Vertrags

Diese Bestimmungen regeln die Rechtsverhältnisse zwischen HF-Kommunikations- und Kabelfernsehtnetz AG («Netzbetreiberin») und dem Kunden («Kunde») in Bezug auf die Lieferung von digitalen Radio- und Fernseh-, sowie für sämtliche Pay-TV, Angebote durch die Netzbetreiberin, deren Nutzung durch den Kunden sowie weitere damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (zusammen «Dienstleistungen») und gelten für sämtliche bestehenden und zukünftigen Dienstleistungen, welche vom Kunden der Netzbetreiberin bezogen und in einem separaten Vertrag festgehalten werden. Die Erstellung, der Unterhalt und die Modernisierung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin wie auch der Hausverteilanlage sind nicht Gegenstand dieser Besonderen Bestimmungen und der diesbezüglichen gültigen AGB und werden in einer separaten, in der Regel „Installationsvorschriften und Planungsgrundlagen“ genannten, Vereinbarung geregelt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiberin (AGB) sowie diese Besonderen Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen, oben erwähnten Vertrages.

2 Art und Umfang der Dienstleistungen

Die vom Kunden abonnierten Dienstleistungen ergeben sich aus der Anmeldung des Kunden. Der jeweils aktuelle Umfang der Programme ist auf der Website der Netzbetreiberin unter: „www.kabelnetz.ch“ ersichtlich. Die Netzbetreiberin behält sich das Recht vor, das Programmangebot und die abonnierten Pakete jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu erweitern oder zu verringern, insbesondere zusätzliche Programme aufzuschalten oder Programme, auch ohne Angabe von Gründen, ersatzlos abzuschalten. Das auf der Anmeldung bzw. im Vertrag sowie in entsprechenden Informationsbroschüren und auf der Website beschriebene Programmangebot dient lediglich zu Informationszwecken. Die Netzbetreiberin kann die digi-

tales Programme verschlüsselt oder unverschlüsselt übertragen und die erforderliche Smart Card auf den Einsatz in einem bestimmten Empfangsgerät programmieren («Pairing»).

3 Voraussetzungen

Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, wenn die erforderlichen technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Kunde über einen kompatiblen Kabelanschluss verfügen. Ausserdem sind das Vorliegen eines Vertrages über den Anschluss der Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Netzbetreiberin, eines gültigen Vertrages über die Lieferung des TV und Radio Signals sowie das Entrichten der entsprechenden Abonnementsgebühren Voraussetzung für den Bezug aller weiteren Dienstleistungen. Falls eine Voraussetzung nachträglich wegfällt, wird der vorliegende Vertrag ohne Kündigung gegenstandslos. Für den Empfang der digitalen Programme ist ein spezielles Empfangs- bzw. Decodierungsgerät, oder ein anderes speziell für den digitalen Empfang ausgerüstetes Gerät (zusammen «Endgeräte»), sowie für PayTV eine Smart Card notwendig. Die notwendigen Endgeräte können der Kunde bei der Netzbetreiberin gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags sowie der AGB mieten oder kaufen. Der Kunde verpflichtet sich, nur kompatible Endgeräte und Zubehörteile für die Nutzung der Programme zu verwenden. Smart Card dürfen nur für die vertraglich vorgesehene Nutzung verwendet werden und werden gegen ein Depot von der Netzbetreiberin dem Kunden abgegeben. Insbesondere dürfen über das Endgerät nur durch die Netzbetreiberin gelieferte Inhalte empfangen werden. Die Installation des Endgeräts ist Sache des Kunden. Die Netzbetreiberin kann die Soft- und Hardware des Endgerätes jederzeit und ohne Zustimmung des Kunden anpassen bzw. austauschen.

4 Miete von Endgeräten und Material

Die Netzbetreiberin überlässt dem Kunden das Endgerät zum Ge-

brauch. Das Eigentum am Endgerät verbleibt vollumfänglich bei der Netzbetreiberin. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, Pfand- oder Retentionsrechte am Endgerät zugunsten Dritter zu begründen. Die Dauer sowie die Kündigung der Miete richten sich nach diesem Vertrag. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde sämtliches ihm von Netzbetreiberin zum Gebrauch überlassene Material (Endgeräte, Fernbedienung, Strom- und Antennenkabel, Zubehör, Smartcard usw.) unverzüglich (spätestens aber innerhalb von 14 Tagen) und auf eigene Kosten an die Netzbetreiberin zurück zu geben. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, schuldet er der Netzbetreiberin eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 500.–. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und Abnutzung, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht. Smartcard für PayTV-Empfang werden gegen ein Depot von Fr. 40.00 dem Kunden mit Benutzername und Passwort abgegeben. Die Smartcard bleibt Eigentum der Netzbetreiberin. Für Sicherheit und Benutzung von, mit der Smartcard empfangbaren Sendern, haftet vollumfänglich der Kunde.

5 Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Lieferung eines bestimmten Programms oder eines bestimmten Programms zu einer bestimmten Zeit. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Netzbetreiberin keinen Einfluss auf den Inhalt, die Art und den Umfang der gelieferten Programme hat, insbesondere kann die Netzbetreiberin die Gestaltung, Ausstrahlung oder Nichtausstrahlung, Einstellung oder Codierung eines Programms durch den Programmveranstalter nicht beeinflussen. Jede Haftung der Netzbetreiberin im Zusammenhang mit der Lieferung der Programme ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist die Haftung der Netzbetreiberin insbesondere in Fällen von Funktionsstörungen oder verminderter Bild- und Tonqualität. Für Schäden des Kunden, die durch den Betrieb oder die Installation des Endgeräts direkt oder indirekt verursacht wurden, ist jede Haftung der Netzbetreiberin soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Treten Störungen auf, ist die Netzbetreiberin unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vom Kunden gemieteten Endgeräten im Eigentum der Netzbetreiberin ist die Netzbetreiberin für den schnellstmöglichen Ersatz bzw. Reparatur eines defekten Endgeräts besorgt, sofern der Defekt nicht auf ein vertragswidriges Verhalten des Kunden zurückzuführen ist. Die Netzbetreiberin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Endgerät ersetzt oder repariert wird. Bei vom Kunden gekauften Endgeräten ist die Rechtsmängelgewährleistung (Entwehrung) ausgeschlossen und die Gewährleistung für Sachmängel auf zwölf Monate nach Abschluss des Kaufvertrages beschränkt. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Der Kunde kann alleine Nachbesserung geltend machen. Statt der Nachbesserung kann die Netzbetreiberin in eigenem Ermessen auch Ersatz leisten. Von der Gewährleistung prinzipiell ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemässe Benützung und Schäden, die absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind. Unter keinen Umständen ist die Netzbetreiberin haftbar für den Verlust von Daten jeglicher Art, die auf dem Endgerät des Kunden gespeichert waren. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde das Endgerät zur Reparatur an die Netzbetreiberin einschickt und im Rahmen der Reparatur auf dem Endgerät gespeicherte

cherte Daten verloren gehen. Massnahmen des Kunden, ein Endgerät selber oder durch einen Dritten reparieren zu lassen, sind ausdrücklich untersagt. Der Kunde hat jegliche Eingriffe in die Soft- oder Hardware des Endgerätes zu unterlassen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung von Abonnementsgebühren wegen Ausfalls eines Endgerätes besteht nicht. Für Verlust oder Beschädigung des Endgerätes (Diebstahl, Feuer, Wasser, unsachgemässe oder vertragswidrige Benutzung, etc.) haftet der Kunde.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Die jeweils aktuellen Preise für die Dienstleistungen können auf der Webseite der Netzbetreiberin unter www.kabelnetz.ch eingesehen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen Preise (inkl. Mietzins für Endgeräte der Netzbetreiberin) entsprechend dem vereinbarten Zahlungsrhythmus und nach der gewählten Zahlungsart im Voraus zu bezahlen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, die Preise jederzeit anzupassen.

7 Nutzung durch den Kunden

Die Programme sind ausschliesslich für die private Nutzung durch den Kunden zum Eigengebrauch, wie im schweizerischen Urheberrechtsgesetz definiert, bestimmt. Jede andere Nutzung, wie beispielsweise Duplizieren, Aufführung, Verleih, Weiterverbreitung, Übertragung, anderweitiges Zugänglich machen ausserhalb des privaten Kreises und der privaten Räume des Kunden, ist verboten und stellt eine Verletzung dieses Vertrags dar. Endgeräte dürfen nur gemäss der entsprechenden Bedienungsanleitung genutzt werden.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Bestimmungen treten mit der Anmeldung des Kunden in Kraft. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestdauer von zwölf Monaten und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf jedes Quartalsende [31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.] gekündigt werden. Verstösst der Kunde gegen die vorliegenden Besonderen Bestimmungen ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Dienstleistung ohne Vorankündigung einzustellen oder den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

9 Teilnichtigkeit

Sollte sich einer oder mehrere Punkte dieser Besonderen Bestimmungen für nichtig oder ungültig erweisen, tangiert dies die restlichen Punkte nicht; diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Der/die nichtige(r) Punkt(e) ist (sind) durch möglichst wirtschaftlich gleichwertige, rechtmässige Regelungen zu ersetzen.

Wetzikon ZH, im September 2006

Änderungen und Ergänzungen:
22.01.2008 Pu.: 1 / Firmenname
10.08.2010 Pu.: 1 / 9

Leistungsbeschreibung «Kosten- und Gebührenordnung» für Koax- und FTTB Erschliessungen

gültig ab 1. Januar 2011

01. Einmalige Anschlussgebühren

Für den Anschluss und Betrieb

- pauschale Gebühr pro Objektsanschluss Fr. 1'650.00
- zusätzlich pro Wohn- oder Gewerbeeinheit Fr. 185.00
- Aufschaltgebühr (CableInternet / CablePhone) - nur bei Bedarf Fr. 139.00

02. Kosten Hausanschlussleitung

• Die Kosten der Hausanschlussleitung ab Parzellengrenze werden pro Objektsanschluss separat in Rechnung gestellt.

- Zuleitung (ohne Tiefbauarbeiten) pro m Fr. 38.00
- HVA-Verstärker Einfamilienhaus Fr. 280.00
- EFH-Node inkl. Verstärker Fr. 690.00
- HVA-Verstärker Mehrfamilienhaus Fr. 565.00
- MFH-Node inkl. Verstärker Fr. 1'060.00
- Rückwegverstärker (nur bei Bedarf) inkl. Inbetriebnahme Fr. 285.00

• Für Liegenschaften, welche sich ausserhalb des normalen Anspeisbereichs befinden, wird ein einmaliger Zuschlag verrechnet.

03. Monatliche Betriebskosten

- pro Wohneinheit und Abonnent (ganze Bandbreite) Fr. 25.00
- pro Wohneinheit und Abonnent (nur Band 2 = analoges Radio) Fr. 16.00
- pro Wohneinheit und Abonnent (nur Internet / digital Phone) Fr. 22.00
- gesetzliche Abgaben*** pro Abonnent und Monat (Urheber-, Interpreten- und Nachbarrecht) Fr. 2.10

***Preisangabe per 01.01.2011. Die gesetzlichen Abgaben werden gemäss definitiver Abrechnung weiter verrechnet.

04. Vertrags- und Abonnent-Änderungen

- Bei Angebots- oder Abonnent-Änderungen, d.h. bei installieren oder entfernen von Filtern wird eine einmalige Gebühr verrechnet Fr. 125.00
- Plombieren oder Abschalten einer Wohnung/Liegenschaft Fr. gratis
- Wiederanschluss einer plombierten oder abgeschalteten Wohnung/Liegenschaft Fr. 210.00

05. Fälligkeit

- Die einmaligen Gebühren werden nach Erstellen der Leerrohranlage und vor Signallieferung fällig.
- Die monatlichen Gebühren werden ab Signallieferungsmonat jährlich im Voraus fällig.

06. Verrechnung der Betriebsgebühren

- Die Betriebsgebühren bei Mietwohnungen werden über den Hauseigentümer abgerechnet. Eine wohnungsweise direkte Abrechnung ist nur möglich, wenn die Hausinstallation in Sternstruktur erstellt worden ist.
- Bei Wohnungs-/Wohnortwechsel ist der Mieter/Eigentümer selber besorgt, die zum voraus bezahlte Betriebsgebühr von seinem Nachfolger einzuholen.

07. Verrechnung von Störungsbehebungen

- Grundsätzlich sind Störungsbehebungen, welche die Ursache auf dem Aussennetz haben, für den Abonnenten kostenlos.
- Störungsbehebungen bei denen die Ursache in der hausinternen Installation oder beim Hausanschlussverstärker liegt, sind immer kostenpflichtig. Die entstandenen Kosten werden ausschliesslich an den Auftraggeber (an denjenigen Kabelnetzbenutzer, welcher uns anbietet), verrechnet.

08. Störeinstrahlungen - verursacht durch nicht genügend abgeschirmte Hausinstallation

Bei Störeinstrahlungen, welche das ganze Netz Hittau beeinträchtigen, erlauben wir uns, ohne Vorwarnung und zum Betriebsschutz aller anderen Abonnenten, die „Verursacher-Liegenschaft“ abzufiltern. Bei einer abgefilterten Liegenschaft ist es nicht mehr möglich CableInternet oder CablePhone in Betrieb zu nehmen. Dem Kunden sind untersagt, Geräte welche hochfrequente Signale an die HVA (Hausverteilanlage) bzw. ins Kabelnetz abgeben, zu betreiben. Für Störungen, welche durch solche Geräte (z.Bsp. Powerline over Coax) verursacht werden, haftet vollumfänglich der verursachende Kunde. Als Schutz aller Abonnenten, sowie als Betriebsschutz der Hardware-Komponenten der Netzbetreiberin, wird die Verursacher-Liegenschaft ohne weitere Abklärungen und Mitteilungen, kostenpflichtig vom Netz getrennt. Kosten, von betroffenen Kunden, sowie entstehende Geschäftsverluste werden vollumfänglich dem Verursacher belastet.

09. Installationsvorschriften und Planungsgrundlagen

Beachten Sie bei Hausinstallationssanierungen, bei Um- und Neubauten die Installationsvorschriften und Planungsgrundlagen des HF-Kommunikations- und Kabelfernsehnetz Hittau. Diese können im Internet unter www.kabelnetz.ch/download heruntergeladen werden.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie die dazugehörigen Besonderen Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen, bilden integrierende Bestandteile dieser Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung ist auch im Internet unter www.kabelnetz.ch publiziert.

alle Preisangaben exkl. gesetzlicher MwSt.

**HF-Kommunikations- und
Kabelfernsehnetz AG**
Schönaustrasse 17
Postfach 368
CH-8623 Wetzikon
Tel: +41 44 972 18 88
www.kabelnetz.ch